

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Verwallung und Errichtung eines Drosselbauwerks in der Stadt Melle)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Im Rahmen des Vorhabens soll in Verlängerung einer Geländeabbruchkante eine Verwallung zum unterliegenden Grundstück und ein Drosselbauwerk erstellt werden. Das Drosselbauwerk soll aus einer Spundwand bestehen, die mit Gabionen gesichert und verkleidet ist, sowie aus einem Dammbalkenverschluss, der gleichzeitig die Drosselöffnung sicherstellt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da sich das Bauwerk in die Landschaft einfügt. Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es finden keine Bodenversiegelungen statt. Der Boden wird lediglich umgelagert, sodass die Bodenfunktionen nicht dauerhaft nachhaltig beeinflusst werden. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu befürchten, weil bei der Ausführung keine relevanten Stoffe verwendet werden. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Schutzgut Luft und Klima ist nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben gehen zunächst ca. 1000 m² Gras- bzw. Staudenflur verloren. Die Beeinträchtigungen verschwinden nach der Bauzeit vollständig. Die Rückhaltung von Wasser in der Landschaft sowie die Vorreinigung von Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter wirken sich eher positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Durch das Vorhaben wird die Wiese häufiger überflutet. Die Fläche wird durch die regelmäßigeren Durchfeuchtung beeinflusst. Hierbei handelt es sich jedoch um keine negative Auswirkung.

Das Wasser wird stofflich nicht negativ verändert. Die hydraulischen Auswirkungen sind beabsichtigt und bei der Planung berücksichtigt. Die hydraulischen Auswirkungen sind gering.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.03.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Olschewski